

Schulungsunterlagen zur
Urnenwahl

Landtagswahl

15. Mai 2022

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Mit dieser Schulungsunterlage möchte das Team Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf Ihnen ein Werkzeug an die Hand geben, um sich auf den anstehenden Wahltag gut vorzubereiten und ihn erfolgreich abzuschließen.

Nutzen Sie für weitere Informationen auch gerne unsere

INTERAKTIVE LERNPLATTFORM.

<https://wahlhelfer.duesseldorf.de/>

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Engagement in einem Wahlvorstand und wünschen Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen!

Wir stehen Ihnen den gesamten Wahltag bei Fragen zur Seite.

„Urnen- und Briefwahlvorstände sind am Wahltag unverzichtbar - deshalb herzlichen Dank an alle, die sich als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Landtagswahl am 15. Mai 2022 ehrenamtlich engagieren wollen. Die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Wahlverfahren ist ein wichtiger Bestandteil einer demokratischen Wahl.“ - Wolfgang Schellen, Landeswahlleiter NRW

Wichtige Telefonnummern

Hotline am Wahltag	(0211) 89 - 93951
Hotline Personaleinsatz (auch am Wahltag)	(0211) 89 - 93177
Hotline Wahlgebäude/Ausstattung	(0211) 89 - 93176
Meldung Wahlbeteiligung G+G-Bezirke	(0211) 89 - 25517
	(0211) 89 - 25518
Schnellmeldung Wahlergebnis	siehe Formular „Schnellmeldung“
Hotline Wahlen Allgemein	(0211) 89 - 93368

Bei einer plötzlichen Erkrankung SOFORT

beim Amt für Statistik und Wahlen melden unter: (0211) 89 - 93177

Aktuelle Rechtsgrundlagen

Grundgesetz (GG); Landeswahlgesetz (LWahlG); Landeswahlordnung (LWahlO); Wahlstatistikgesetz (WstatG); Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO)

Inhalt

Wichtige Telefonnummern	3
Bei einer plötzlichen Erkrankung SOFORT	3
Aktuelle Rechtsgrundlagen.....	3
Checkliste für Freitag, den 13. Mai 2022 -	5
Checkliste für den Wahltag, Sonntag, 15. Mai 2022	6
Wahlunterlagen und -materialien	8
Inhalt des Wahlkoffers	9
Wahltag: Sonntag, 15. Mai 2022 - Dienstbeginn: 7.30 Uhr.....	10
Wahlvorstand (vor 8 Uhr).....	10
Wahlraum (vor 8 Uhr)	11
Organisation	12
Wahlstatistik.....	13
Wahlrecht	14
Das Wählerverzeichnis	14
Berichtigung Wählerverzeichnis (vor 8 Uhr)	15
Berichtigung Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses.....	16
Wahlbenachrichtigung	17
Wahlhandlung (von 8 bis 18 Uhr).....	18
Wählen mit Wahlschein	19
Zurückweisung einer Wählerin/eines Wählers	21
Stimmabgabe von Wähler*innen mit Beeinträchtigungen.....	22
Schluss der Wahlhandlung (18 Uhr)	22
Ermittlung des Wahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift (nach 18 Uhr).....	23
Zählung der Stimmen	25
Schnellmeldung	36
Verpacken der Unterlagen	37
Anlagen.....	39
Anlage 1 – Einrichtung des Wahlraums.....	39
Anlage 2 – Übersicht der Stapelbildung	40
Anlage 3 – Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen	41
Anlage 4 – Ausfüllhilfe Fertigung der Urnenwahl Niederschrift.....	43
Anlage 5 – Anfahrt zur Kofferabholung und –rückgabe	50

Checkliste für Freitag, den 13. Mai 2022 - 11 bis 16 Uhr: Kofferabholung (durch Wahlvorsteher*innen)

Standort: Bertha-von-Suttner-Platz 1-3
(Eingang Ludwig-Erhard-Allee),
1. Etage (ehemalige Bücherei)

Prüfung der Wahlunterlagen und –materialien anhand der Packliste

- ☐ Wählerverzeichnis (richtiger Stimmbezirk?)
- ☐ Stimmzettel für den richtigen Wahlkreis in ausreichender Anzahl?
- ☐ Vordruck der Wahlniederschrift vorhanden?
- ☐ Vordruck der Schnellmeldung vorhanden?
- ☐ Gesetzestexte vorhanden (1 Broschüre „Landtagswahlrecht Nordrhein-Westfalen“)?
- ☐ Plakat „Wahlbekanntmachung“ vorhanden?
- ☐ Schloss mit passendem Schlüssel für die Wahlurne sowie Klebesiegel vorhanden?
- ☐ Hinweisschilder und Richtungspfeile vorhanden?
- ☐ Große braune Umschläge und sonstiges Verpackungsmaterial vorhanden?
- ☐ Sonstige Büromaterialien vorhanden (Materialtüte)?
- ☐ Corona-Tasche vorhanden?

Checkliste für den Wahltag, Sonntag, 15. Mai 2022

7.30 bis 8 Uhr

- ☐ Eintreffen der Wahlvorstandsmitglieder im Wahlraum. Kontrolle der Anwesenheit – bei Unterschreitung der Mindestbesetzung (5 Personen):
Personal anfordern (0211) 89 – 93177
- ☐ Bestellung Schriftführung und deren Stellvertretung.
- ☐ **Verpflichtung der anwesenden Wahlvorstandsmitglieder und Hilfskräfte durch die/den Wahlvorsteher*in.**
- ☐ Sind (falls erforderlich) Beisitzer*innen für Ordnungsdienst eingewiesen?
- ☐ Ist unmittelbar vor, am oder im Wahlgebäude alles frei von Wahlwerbung?
- ☐ Trägt kein Mitglied des Wahlvorstands Wahlwerbung?
- ☐ Ist am oder im Wahlraum die Wahlbekanntmachung aufgehängt?
- ☐ Ist der Musterstimmzettel auf der Wahlbekanntmachung angebracht?
- ☐ Ist der Weg zum Wahlraum mit Hinweisschildern und Richtungspfeilen deutlich gekennzeichnet?
- ☐ Sind die Schilder mit der Nummer des Stimmbezirks am oder im Eingangsbereich des Wahlraumes oder Wahlgebäudes angebracht?
- ☐ Sind ausreichend Tische und Stühle für die Mitglieder des Wahlvorstands vorhanden und sind sie ordnungsgemäß aufgestellt (siehe Muster in Anlage 1)?
- ☐ Sind die Wahlkabinen ordnungsgemäß und praktisch aufgestellt?
- ☐ Sind die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstands aus sichtbar aber nicht einsehbar?
- ☐ Können die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen?
- ☐ Hängt der Hinweis zum Falten des Stimmzettels in der Wahlkabine aus?
- ☐ Ist die Urne so aufgestellt, dass unrechtmäßiges Einwerfen von Stimmzetteln verhindert werden kann?
- ☐ Ist die Urne leer und verschlossen? Hat die/die Wahlvorsteher*in den Schlüssel in Verwahrung?
- ☐ Berichtigung Wählerverzeichnis anhand der durch die Fahrbereitschaft überbrachten Liste „der nachträglich ausgestellten Wahlscheine“ erforderlich/erfolgt?
(0211) 89 – 93951
- ☐ Sind die Eingänge geöffnet?

8 Uhr

- ☐ Eröffnung der Wahlhandlung.

8 bis 18 Uhr

- ☐ Bereiten Sie die Mitglieder des Wahlvorstands im Laufe des Tages auf das Auszählen vor, zum Beispiel Niederschrift vorbereiten, Siegel beschriften.
- ☐ Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten.

12 und 16 Uhr

(nur bei den G + G-Bezirken: 1304, 1414, 1510, 2207, 2302, 3202, 3206, 3613, 3707, 3708, 3801, 6307, 7103, 9304)

- ☐ Wahlbeteiligung melden: (0211) 89 25517 oder (0211) 89 25518

Ab 17.30 Uhr

- ☐ Anwesenheit aller Mitglieder des Wahlvorstands erforderlich.

18 Uhr

- ☐ Bekanntgabe Ablauf der Wahlzeit (alle anwesenden Wahlberechtigten dürfen noch wählen).
- ☐ Danach: Bekanntgabe Schluss der Wahlhandlung.

Ab 18 Uhr

- ☐ Ermittlung des Wahlergebnisses ausschließlich durch Mitglieder des Wahlvorstands.
- ☐ **Übertrag des Wahlergebnisses vom Vorschreibblatt in die Niederschrift und in die Schnellmeldung.**
- ☐ Telefonische Übermittlung der Schnellmeldung (siehe Telefonnummer auf der Schnellmeldung).
- ☐ Ausfüllen der restlichen Niederschrift.
- ☐ **Unterschrift aller Mitglieder des Wahlvorstands auf der Niederschrift (Punkt 5.6).**
- ☐ **Unterschrift aller Mitglieder des Wahlvorstands auf der Anwesenheitsliste. Ohne Unterschrift ist die Überweisung des Erfrischungsgeldes nicht möglich!**
- ☐ Verpacken aller Unterlagen.
- ☐ Rückgabe des Wahlkoffers durch die/ den Wahlvorsteher*in:
Bertha-von-Suttner-Platz 1-3 (Eingang Ludwig-Erhard-Allee), 1. Etage (ehemalige Bücherei)

Wahlunterlagen und -materialien

Kofferabholung, Freitag, 13. Mai 2022

Holen Sie bitte Ihre Wahlunterlagen und –materialien im Koffer ab:

Freitag, 13. Mai 2022

von 11 bis 16 Uhr

Bertha-von-Suttner-Platz 1-3

(Eingang Ludwig-Erhard-Allee),

1. Etage (ehemalige Bücherei),

Anfahrt mit dem PKW siehe Anlage 5

„Anfahrt zur Kofferabholung und –rückgabe“

Der Koffer kann auch durch eine von Ihnen schriftlich bevollmächtigte Person (mit Lichtbildausweis) abgeholt werden.

Sollten Sie sich verspäten oder gänzlich verhindert sein, setzen Sie sich bitte umgehend telefonisch unter **(0211) 89 - 93177** mit uns in Verbindung.

Prüfung des Kofferinhalts vor Ort auf Vollständigkeit, insbesondere richtige Stimmzettel (Wahlkreis, gegebenenfalls Stimmzettel nach Geburtsjahr und Geschlecht (G+G-Bezirke)) und richtiges Wählerverzeichnis.

Inhalt des Wahlkoffers

- Packliste zur Überprüfung des Kofferinhaltes
- Wählerverzeichnis
- Amtliche Stimmzettel
- Vordrucke Wahlniederschrift und Schnellmeldung
- Abdruck der Wahlbekanntmachung
- Hinweis zum Falten des ausgefüllten Stimmzettels
- Verschlussmaterial für die Wahlurne, Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen
- Büromaterialtüte
- Abdruck der relevanten Gesetze und Verordnungen

Nur bei G+G-Bezirken:

- Info-Flyer „Repräsentative Wahlstatistik“
- Anleitung zum Austeilen der Stimmzettel
- Bekanntmachung über die amtliche Wahlstatistik

Corona-bedingt zusätzlich

- Medizinische Masken
- Wipes zur Desinfektion von Oberflächen
- Einmalhandschuhe
- Desinfektionsmittel
- Corona-Schnelltests für alle Mitglieder des Wahlvorstands, die vor Beginn der Tätigkeiten im Wahlraum genutzt werden sollten

Am Morgen des Wahlsonntags werden vom Amt für Statistik und Wahlen gegebenenfalls noch separat Listen zugestellt:

- Liste der „nachträglich ausgestellten Wahlscheine (Freitagswahlscheine)“, siehe [„Berichtigung Wählerverzeichnis“](#).
- Liste der „ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis)“. Das Negativverzeichnis ist nur im Falle einer Wahl mit Wahlschein relevant, siehe [„Wählen mit Wahlschein“](#).

Wahltag: Sonntag, 15. Mai 2022 - Dienstbeginn: 7.30 Uhr

Wahlvorstand (vor 8 Uhr)

Das Amt für Statistik und Wahlen unterrichtet die Mitglieder des Wahlvorstands über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Aufgaben.

Die/der Wahlvorsteher*in leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen hat. Sie/er belehrt die Mitglieder über ihre Aufgaben.

- Kontrolle der Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstands durch die/den Wahlvorsteher*in.
- Bestellung der Schriftführung nebst Stellvertretung aus den eingesetzten Beisitzer*innen.
- Personelle Mindestausstattung beachten:

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn

- **während der Wahlhandlung** mindestens 3, darunter die/der Wahlvorsteher*in und die Schriftführung oder ihre Stellvertretung,
- **bei der Ergebnisfeststellung** mindestens 5, darunter die/der Wahlvorsteher*in und die Schriftführung oder ihre Stellvertretung,

Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind.

Fehlende Beisitzer*innen können bei Bedarf beim Amt für Statistik und Wahlen **telefonisch** angefordert werden: **(0211) 89 – 93177**

(Unterstützung kann auch von einem anderen ausreichend besetzten Wahlvorstand erbeten werden – bitte das Amt für Statistik und Wahlen darüber informieren.)

- Es ist eine/ein Lüftungsbeauftragte*r zu benennen, siehe „[Wahlraum \(vor 8 Uhr\)](#)“.
- Es empfiehlt sich, einen Dienstplan für den Wahltag zu erstellen; die personelle Mindestbesetzung ist zu beachten.
- Die Wahlvorstände müssen sich untereinander über den Einsatz von Beisitzer*innen als Ordner*innen (wechselweise) abstimmen.

Die/Der Wahlvorsteher*in verpflichtet umgehend die Beisitzer*innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.

Es wird gebeten, auf eine wählerorientierte Haltung und einen diversitätssensiblen Umgang zu achten.

Wahlraum (vor 8 Uhr)

- Der Wahlraum ist entsprechend den Bestimmungen für die Wahl einzurichten (siehe Anlage 1 „Einrichtung des Wahlraums“).
- Empfehlung aufgrund von Corona: Zusätzlicher Tisch für die Stimmzettelausgabe (siehe Anlage 1) beziehungsweise Abstandsmarkierungen.
- Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.
- Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Urne leer ist.
- **Der Wahlvorstand verschließt die Urne. Sie darf bis zum Schluss der Wahl nicht mehr geöffnet werden. Die/der Wahlvorsteher*in verwahrt den Schlüssel.**
- Beim Aufstellen der Wahlkabinen ist darauf zu achten, dass die Wählenden unbeobachtet ihre Stimmzettel kennzeichnen können.
- Die Wahlkabinen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können.
- In der Wahlkabine sollen nicht radierfähige Stifte bereitliegen.
- In der Wahlkabine soll zur Wahrung des Wahlgeheimnisses der Hinweis zum richtigen Falten des ausgefüllten Stimmzettels gut lesbar angebracht werden.
- In Gebäuden, in denen mehrere Wahlräume eingerichtet sind (dies ist vorwiegend in Schulen der Fall), muss durch entsprechende Beschilderung angezeigt werden, wo sich die Wahlräume für die einzelnen Stimmbezirke befinden.
- Hinweise, Plakate und Richtungspfeile sichtbar anbringen.
- Das Plakat "Wahlbekanntmachung" ist mit einem aufgeklebten amtlichen Muster-Stimmzettel am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Sind mehrere Wahlräume in einem Gebäude untergebracht, so ist das Plakat am Eingang zum Wahlraum selbst anzubringen.
- Das Aufstellen von Spendentellern ist nicht erlaubt.
- **Eingänge um 8 Uhr öffnen.**

Organisation

Die Organisation der Abläufe im Wahlraum obliegt ausschließlich dem Wahlvorstand:

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet den Zutritt zum Wahlraum.
- Anwesende können des Wahlraums verwiesen werden, wenn sie die Wahlhandlung stören.
- Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Das Verbot erstreckt sich auch auf eine politische Überzeugung hindeutende persönliche Ausstattung von Mitgliedern des Wahlvorstands, wie zum Beispiel Sticker, Kugelschreiber, Aufkleber.

Verstöße gegen dieses Verbot hat der Wahlvorstand zu beheben oder dem Amt für Statistik und Wahlen zu melden. Eventuell vorhandene Wahlwerbung wird – sofern das nicht durch den Wahlvorstand möglich ist - durch das Amt für Statistik und Wahlen beseitigt.

Telefon (0211) 89 – 93951

- In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden (Wahrung des Wahlgeheimnisses).
- Stimmzettel haben eine abgeschnittene Ecke, damit Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte angelegt werden können.
- Sicherheit und Genauigkeit geht vor Schnelligkeit.
- Es gibt ein Verhüllungsverbot (Gesicht) für die Mitglieder des Wahlvorstands.
- Im Übrigen wird das Tragen einer geeigneten medizinischen Maske im Wahlraum für alle, die sich länger im Wahlraum aufhalten, also auch für Wahlbeobachter*innen, empfohlen.
- Wählende, die keine medizinische Maske tragen, können **NICHT** von der Wahl ausgeschlossen werden.
- Der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten.
- Die Wahlräume müssen aufgrund von Corona stündlich und zusätzlich bei Bedarf gelüftet werden. Bei mechanischer Belüftung muss eine hohe Luftwechselrate sichergestellt sein. Dies ist durch eine/n vom Wahlvorstand benannte/n Lüftungsbeauftragte*r sicherzustellen.
- Es sollte eine regelmäßige Reinigung kontaktierter Oberflächen in der Wahlkabine und der Stifte durchgeführt werden.

Wahlstatistik

Nur relevant für die unten genannten Stimmbezirke!

Statistische Erfassung nach Geburtsjahr und Geschlecht (G+G) in 14 ausgewählten Stimmbezirken:

1304, 1414, 1510, 2207, 2302, 3202, 3206, 3613, 3707, 3708, 3801, 6307, 7103, 9304

12 Uhr und 16 Uhr: Wahlbeteiligung melden

Anzahl der Stimmvermerke (Häkchen) im Wählerverzeichnis und durch den Wahlvorstand eingenommene – gültige - Wahlscheine (nicht Wahlbenachrichtigungen) zählen und durchgeben.

Telefonnummern **(0211) 89 - 25517** oder **(0211) 89 - 25518**

Die repräsentativen Stimmzettel dieser Stimmbezirke tragen die Merkmale „A“ bis „M“ für Geburtsjahrgang und Geschlecht der Wähler*innen und sind entsprechend an diese auszugeben. Welcher Gruppe eine/ein Wähler*in angehört, ergibt sich aus dem Wählerverzeichnis, Spalte „Geb.-Datum/Rep.“. Bei G+G-Bezirken ist unter dem Geburtsdatum jeweils das G+G-Merkmal aufgeführt. Ein Info-Flyer zur Information der Wählenden sowie eine Anleitung zur Ausgabe der Stimmzettel befindet sich in Ihrem Wahlkoffer.

Achtung: Bei der Auszählung der Stimmzettel und Feststellung des Ergebnisses sind die oben genannten Merkmale **nicht** zu beachten! Die Auszählung läuft wie in allen anderen Stimmbezirken.

Wählerverzeichnis für Landtagswahl am 15. Mai 2022		Wahlraum-Nr. 1409 (Landeshauptstadt Düsseldorf) Matthias-Claudius-Grundschule, Raum 0.4, Bongardstraße 9, 40479 Düsseldorf (Pempelfort)		Seite 1
Nr.	Familienname, Vornamen(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	Stimmvermerk	Bemerkungen
1		30.12.1981 C	Landtagswahl	
2		23.05.1974 D		
3		20.04.1964 K		
4		29.11.1986 C		
5		06.12.1995 H		
6		21.03.1939 M		
7		18.06.1997 A		
8		24.03.1988 H		
9		25.07.1948 F		
10		23.09.1940 F		
11		03.03.1983 C		
12		04.06.1997 A		
13		20.05.1984 I		
14		16.01.2001 G		
15		09.02.1994 H		

Geburtsjahrgang und
Geschlecht G + G

Wahlrecht

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Eine Wahlbenachrichtigung ist kein Wahlschein!

(siehe „Wählen mit Wahlschein“)

Jede*r Wahlberechtigte darf ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Bevollmächtigte (jeglicher Art, zum Beispiel mit Generalvollmacht oder Betreuer*innen) dürfen **nicht** für die/den Wahlberechtigte*n wählen.

Bei Wähler*innen mit Behinderungen ist eine **technische** Hilfeleistung erlaubt - siehe „Stimmabgabe von Wähler*innen mit Beeinträchtigungen“.

- Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit dem 29. April 2022 im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 2 LWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- Stichtag für die automatische Eintragung ins **Wählerverzeichnis** ist der 3. April 2022.
- Personen ohne festen Wohnsitz, die sich gewöhnlich in Düsseldorf aufhalten, müssen zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis einen Antrag in der Zeit vom 4. bis 24. April 2022 beim Amt für Statistik und Wahlen stellen.
- Besondere Regelungen gelten zudem für Zuzüge und Umzüge innerhalb und von außerhalb Nordrhein-Westfalens.

Bei Fragen zum Wahlrecht kontaktieren Sie bitte die Hotline

Telefon (0211) 89 - 93951.

Das Wählerverzeichnis

Im Wählerverzeichnis stehen alle Wahlberechtigten des jeweiligen Stimmbezirks.

Eine Person darf nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie besitzt einen Wahlschein - siehe „Wählen mit Wahlschein“.

Ohne Zustimmung des Amtes für Statistik und Wahlen dürfen keine Personen zur Wahl zugelassen werden, die nicht in Ihrem Wählerverzeichnis stehen oder einen gültigen Wahlschein haben!

Die Sortierung des Wählerverzeichnisses erfolgt aus Datenschutzgründen nach den Namen der Wahlberechtigten. Bitte achten Sie daher insbesondere bei gleichlautenden Namen und Vornamen im Wählerverzeichnis auf das Geburtsdatum und die Anschrift.

Berichtigung Wählerverzeichnis (vor 8 Uhr)

Der Wahlvorstand erhält am Morgen des Wahltages durch die Fahrbereitschaft des Amtes für Statistik und Wahlen unter anderem eine Liste über nachträglich ausgestellte Wahlscheine (Freitagswahlscheine), wenn für diesen Stimmbezirk noch nachträglich Wahlscheine ausgestellt wurden.

Die/der Wahlvorsteher*in berichtigt dann unverzüglich vor Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis für alle in der Liste aufgeführten Fälle des jeweiligen Stimmbezirks, indem sie/er bei der betreffenden Person in der Spalte für den **Stimmvermerk** ein „W“ einträgt (Niederschrift 2.5).

Liegt die Liste der nachträglich ausgestellten Wahlscheine vor der Stimmabgabe nicht vor, muss in jedem einzelnen Fall beim Amt für Statistik und Wahlen Auskunft über den Status der Stimmabgabe eingeholt werden. Hotline: Telefon (0211) 89 – 93951

Ohne Zustimmung des Amtes für Statistik und Wahlen dürfen sonst keine Änderungen im Wählerverzeichnis vorgenommen werden!
(Zum Beispiel: Schreibweisen von Namen oder Adressangaben korrigieren, Personen streichen oder hinzufügen, Bemerkungen verändern).

Wählerverzeichnis für Landtagswahl am 15. Mai 2022					Seite 1
Wahlraum-Nr. 1409 (Landeshauptstadt Düsseldorf) Matthias-Claudius-Grundschule, Raum 0.4, Bongardstraße 9, 40479 Düsseldorf (Pempelfort)					
Nr.	Familienname, Vorname(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	Rep. Landtagswahl	Stimmvermerk	Bemerkungen
1		30.12.1981 C		W	
2		23.05.1974 D			
3		20.04.1964 K			
4		29.11.1986 C			
5		06.12.1995 H			
6		21.03.1939 M			
7		18.06.1997 A			
8		24.03.1988 H		W	
9		25.07.1948 F			
10		23.09.1940 F			
11		03.03.1983 C			
12		04.06.1997 A			
13		20.05.1984 I			
14		16.01.2001 G			
15		09.02.1994 M			

Person hat einen Wahlschein beantragt: ohne diesen Wahlschein ist die Person nicht wahlberechtigt. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung reicht hier nicht aus.

„W“ handschriftlich nachtragen, wenn Person auf der Liste „der nachträglich ausgestellten Wahlscheine“ steht.

Leeres Feld: Person hat keinen Sperrvermerk und darf nach Vorlage der Wahlbenachrichtigung/Ausweis wählen.

Anmerkung: Von der Fahrbereitschaft wird auch ein Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis) überbracht (Niederschrift 2.7). Hier ist **keine Änderung im Wählerverzeichnis** vorzunehmen. Diese Liste ist nur bei Wähler*innen mit Wahlschein - zur Überprüfung der Wahlscheinnummer - relevant (siehe „[Wählen mit Wahlschein](#)“).

Berichtigung Abschlussblatt des Wählerverzeichnis (nach 15 Uhr)

Das Abschlussblatt des Wählerverzeichnis muss spätestens bis zum Schluss der Wahlhandlung in folgenden Fällen berichtigt werden (Niederschrift 2.5):

- Sollten Sie aufgrund der Liste „Verzeichnis der Personen, die nach Abschluss des Wählerverzeichnis bereits einen Wahlschein erhalten haben (Freitagswahlscheine)“ **nachträglich handschriftliche „W“-Sperrvermerke** in Ihrem Wählerverzeichnis hinzugefügt haben (siehe „Berichtigung Wählerverzeichnis (vor 8 Uhr)“), sind die Zahlen A1 und A2 um diese Anzahl in der Spalte „Berichtigung gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 LWahlO“ entsprechend anzupassen.
- In Fällen **plötzlicher Erkrankung** von Wahlberechtigten informiert das Amt für Statistik und Wahlen Sie **bis 15 Uhr** über mögliche Änderungen des Wählerverzeichnis. Diese Fälle sind in der Spalte „Berichtigung gemäß § 35 Absatz 2 Satz 3 LWahlO“ zu berücksichtigen.

Die Änderungen des Abschlussblattes erfolgen in beiden Fällen folgendermaßen:

Das Feld A1 (Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk) ist zu vermindern und die Anzahl A2 (Wahlberechtigte mit Sperrvermerk) zu erhöhen. Die Summe A1 + A2 (Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte) bleibt unverändert.

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnis

für die LANDTAGSWAHL am 15. Mai 2022

Kennziffer			Berichtigt gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 LWahlO ¹⁾	Berichtigt gem. § 35 Abs. 2 Satz 3 LWahlO ²⁾
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	158 Personen	 Personen	 Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	20 Personen	I Personen	 Personen
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	178 Personen	 Personen	 Personen
			Datum Der/Die Wahlvorsteherin ³⁾ 	Datum Der/Die Wahlvorsteherin ³⁾

Wahlbenachrichtigung

Jede/Jeder Wahlberechtigte erhält grundsätzlich im Zeitraum vom 4. bis zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung enthält unter anderem Informationen über die Wahlzeit, den Wahlraum und die laufende Nummer im Wählerverzeichnis und erleichtert damit dem Wahlvorstand das Auffinden der Wähler*innen im Wählerverzeichnis.

Die Vorlage einer Wahlbenachrichtigung ist aber keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 12/1, 40179 Düsseldorf

Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 111
11111 Musterstadt

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Statistik und Wahlen
Mecumstraße 10
40223 Düsseldorf

Telefon
0211 89-93368
Fax
0211 89-33368
E-Mail
briefwahl@dusseldorf.de
Internet
www.dusseldorf.de/wahlen

Wahlbenachrichtigung
zur Landtagswahl am Sonntag, dem 15. Mai 2022, von 8 bis 18 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,
Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im folgenden Wahlraum wählen:

Wahlraum	Wahlkreis	Stimmbezirk	laufende Nummer
 Grundschole Raum 29 Geb. I Josef-Kleesattel-Straße 13 40595 Düsseldorf	41	1895	1910

Der Wahlraum ist ohne besondere Erschwernis zugänglich.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird **dringend empfohlen**, bei der Wahl im gesamten Wahlgebäude und im Wahlraum einen Mund-/Nasenschutz zu tragen und einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen.

Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung können Sie Ihrem Wahlrecht nachgehen. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem oben angegebenen Wahlraum. Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Diesen können Sie mit rückseitigem Vordruck, formlos schriftlich, mündlich (**nicht telefonisch**) oder elektronisch beantragen. Bei der Beantragung müssen Sie Ihren Vor- und Familiennamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Bitte geben Sie auch die oben abgedruckte Stimmbezirks- und laufende Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, an. Wahlscheineanträge werden nur bis zum 13. Mai 2022, 18 Uhr, oder bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, angenommen. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt und/oder persönlich in Empfang nimmt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt. Sie können die Unterlagen auch persönlich beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf, abholen oder direkt vor Ort wählen. Auskünfte zur Barrierefreiheit von Wahlräumen erhalten Sie unter der oben genannten Telefonnummer oder Internetseite. **Blinde und sehbehinderte Menschen können Wahlhilfen unter 02159 9655-0 (0,14 EUR/Min. aus dem Festnetz) beim Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. anfordern.**

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen

123456781910

Entwurf

Hinweis:
In Ihrem Stimmbezirk wird bei der Wahl mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch 8 bis 16 Uhr
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 14 Uhr
Samstag* 9 bis 13 Uhr
am 13. Mai 2022 8 bis 18 Uhr

*9. April bis 7. Mai 2022

Info zum Wahlraum

Muster

Wahlhandlung (von 8 bis 18 Uhr)

Eröffnung der Wahl um 8 Uhr durch die/den Wahlvorsteher*in

- **Wahlberechtigung feststellen:**

Die/der Bürger*in begibt sich zur Feststellung der Wahlberechtigung an den Tisch der Schriftführung.

Es ist seitens der Schriftführung darauf zu achten, dass Personen, die nicht dem Wahlvorstand angehören, keinen Einblick in das Wählerverzeichnis nehmen oder erhalten! Angaben zu Wähler*innen dürfen vom Wahlvorstand nicht so verlaublich werden, dass Dritte diese zur Kenntnis nehmen können.

Als Nachweis der Wahlberechtigung gilt die **Wahlbenachrichtigung**.

Auf Verlangen, insbesondere wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann, hat sich die/der Bürger*in über ihre/seine Person **auszuweisen** (**Personalausweis** oder eine andere Identifikationsmöglichkeit mit Lichtbild).

- Steht die Person im Wählerverzeichnis und ist in der Spalte Stimmabgabe ein leeres Feld (kein Sperrvermerk), wird an die Person ein Stimmzettel ausgegeben (bei G+G-Stimmbezirken nach Geburtsjahr und Geschlecht).
Bei einem Sperrvermerk „W“ siehe „**Wählen mit Wahlschein**“.
Bei einem Sperrvermerk „N“ darf die Person nicht wählen.
- Die/der Bürger*in begibt sich zur geheimen Stimmabgabe und zum Falten des Stimmzettels allein in die Wahlkabine. Der Stimmzettelaufdruck mit der Stimmabgabe darf nach dem Falten nicht mehr sichtbar sein.
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und niemand erkennen kann, wie gewählt wurde.
- Anschließend begibt sich die/der Wähler*in zum Tisch des Wahlvorstands und wirft den Stimmzettel in die Urne. (Eingeworfene Stimmzettel dürfen nicht mehr aus der Urne entnommen werden.)
- Gleichzeitig wird durch die Schriftführung bei der Person in der Spalte Stimmabgabe ein Häkchen (✓; kein „W“) gesetzt.

Steht die Person **nicht** im Wählerverzeichnis, prüfen Sie bitte:

- Ist die Person im richtigen Wahlraum?
- Steht die Person in den Nachträgen **am Ende** des Wählerverzeichnisses?
(Achtung: Nachträge sind **nicht sortiert**! Orientierung an der laufenden Nummer auf der Wahlbenachrichtigung, wenn vorhanden.)
- Ist die vorgelegte Wahlbenachrichtigung von der aktuellen Wahl?
- Ist die Person zurückzuweisen? Siehe „**Zurückweisung einer Wählerin/eines Wählers**“
- Sollten Sie eine Person nicht im Wählerverzeichnis finden, kontaktieren Sie bitte die Hotline **Telefon (0211) 89 – 93951**.

Wählen mit Wahlschein

Jede*r Wahlberechtigt*e kann grundsätzlich auf Antrag einen Wahlschein erhalten. In der Regel ist dies mit der Ausstellung von Briefwahlunterlagen verbunden.

Inhaber*innen eines Wahlscheins dürfen in jedem Stimmbezirk/Wahlraum des Wahlkreises, der auf dem Wahlschein steht (entweder im Wahlkreis 41, 42, 43 oder 44), oder per Brief wählen.

Bei allen Stimmbezirken eines bestimmten Wahlkreises stehen dieselben Kandidaten auf dem Stimmzettel. Wahlberechtigte mit Wahlschein müssen daher nicht in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Sie sind somit auch nicht zwingend im Wählerverzeichnis des aufgesuchten Wahlraumes aufgelistet.

Bei Wahlberechtigten mit Wahlscheinen ist im Wählerverzeichnis des ursprünglichen Stimmbezirks in der Spalte Stimmabgabe ein „**W**“ (**Wahlschein**) vermerkt. Eine Stimmabgabe ist grundsätzlich - auch in diesem Wahlraum - **nur noch mit dem gültigen Wahlschein** durch die wahlberechtigte Person selbst und nicht mehr durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung möglich.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

Martha Muster
Musterfeld 5
40000 Düsseldorf

Briefwahlbezirk	Wahlschein-Nr.	Stimmbezirk
5190	23	5102

Nur gültig für den

Wahlkreis	Stimmbezirk	Wahlschein-Nr.	Stimmbezirk	Lfd.-Nr.
41	5190	23	5102	356

geboren am 19.01.1976

① wohnhaft in _____
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Stimmbezirk des oben genannten Wahlkreises

oder

2. durch Briefwahl.

 (Dienststempel)

Düsseldorf, den _____
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Achtung!
Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn die nachstehende Versicherung an Eides statt ② unter Angabe des Tages **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** ist. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

② **Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**
Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ③ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers – gekennzeichnet habe.

Unterschrift der Wählerin/des Wählers _____ – oder – ③ Unterschrift der Hilfsperson _____
(Datum, Vor- und Familienname) (Datum, Vor- und Familienname)

Weitere Angaben bitte in Blockschrift!
(Vor- und Familienname) _____
(Straße, Hausnummer) _____
(Postleitzahl, Wohnort) _____

Erläuterungen
① Nur ausfüllen, wenn Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
② Auf die Stabsarbeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
③ Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson ist auf technische Hilfe bei der Kennzeichnung einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfsperson, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensäußerung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder einen Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr voll erreicht haben. Sie hat die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kennzeichnung verpflichtet, die sie durch die Hilfsperson erfolgt hat. Auf die Stabsarbeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Wahlkreis
(entweder 41, 42, 43 oder 44)

Wahlscheinnummer:
Prüfung, ob dieser Wahlschein ungültig ist – siehe Liste der ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis; wurde von der Fahrbereitschaft überbracht)

Vorgehensweise bei Wähler*innen mit Wahlschein:

1. Die/Der Inhaber*in eines Wahlscheins hat sich auszuweisen und den Wahlschein an die/den Wahlvorsteher*in zu übergeben.
Wahlscheine sind auch ohne den Rest der Briefwahlunterlagen gültig. Wenn vorhanden, roten Wahlbriefumschlag vorher öffnen und Wahlschein entnehmen lassen. (Rote Wahlbriefe dritter Personen dürfen nicht geöffnet werden.)
Der Wahlschein muss **nicht** von der/dem Wähler*in unterschrieben sein.
2. Wahlschein prüfen
 - a) Ist der Wahlschein auf die vorsprechende Person ausgestellt? Personalien überprüfen.
 - b) Welche Wahlscheinnummer hat der Wahlschein? Steht der Wahlschein mit dieser Nummer im **Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine** (Negativverzeichnis, wird am Wahlsonntag morgens früh von der Fahrbereitschaft überbracht)? Wenn ja, ist dieser Wahlschein **ungültig**. Eine Wahl mit diesem Wahlschein ist nicht zuzulassen.
 - c) Richtiger Wahlkreis? Welcher Wahlkreis steht auf dem Wahlschein? Der Wahlkreis des Wahlscheins muss mit dem Wahlkreis des aufgesuchten Wahlraums/Stimmbezirks übereinstimmen.
(Ist der Wahlschein zwar gültig, aber die Person ist im falschen Wahlkreis, darf der Wahlschein **ausnahmsweise** an die/den Inhaber*in zurückgegeben werden.)
3. **Wahlschein immer einbehalten und sammeln aber nicht zerreißen** – auch im Falle einer Zurückweisung bei ungültigem Wahlschein. (Ungültige Wahlscheine separat aufbewahren, da diese nicht als Wähler*innen zählen.)
4. Neuen Stimmzettel aushändigen; wenn vorhanden, **alten Stimmzettel** mit blauem Stimmzettelumschlag zerreißen lassen (**kein Abhakvermerk** erforderlich, gültige Wahlscheine werden später separat gezählt).
5. Wahlberechtigte*n wählen lassen.

Gibt es **Zweifel über die Gültigkeit** oder den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit (gegebenenfalls mit dem Amt für Statistik und Wahlen) und beschließt über die Zulassung/Zurückweisung der Inhaberin/des Inhabers; siehe „[Zurückweisung einer Wählerin/ eines Wählers](#)“.

Nach dem Schluss der Wahl wird in der Wahlniederschrift unter 3.2. c) die Anzahl der vereinnahmten (gültigen) Wahlscheine eingetragen (Wähler*innen mit Wahlschein = B1) – siehe „[Ermittlung des Wahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift \(nach 18 Uhr\)](#)“.

Rote Wahlbriefe dritter Personen dürfen im Wahlraum nicht angenommen werden. Der Wahlbrief kann durch die Bürger*innen bis 18 Uhr am Wahltag beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf-Bilk, abgegeben oder im Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Zurückweisung einer Wählerin/eines Wählers

Der Wahlvorstand weist Wähler*innen zurück, die

1. nicht im Wählerverzeichnis stehen und keinen gültigen Wahlschein besitzen.
2. sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen oder die Mitwirkung bei der Feststellung der Identität verweigern.
3. keinen gültigen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet.
4. bereits einen Stimmvermerk im Wählerverzeichnis haben, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass noch nicht gewählt wurde.
5. einen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder so gefaltet haben, dass die Stimmabgabe erkennbar ist.
6. den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen haben.
7. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt haben.
8. für den Wahlvorstand erkennbar einen oder mehrere nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wollen.

Bei Bedenken des Wahlvorstands gegen die Zulassung einer Wählerin/eines Wählers beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung und vermerkt den Beschluss in der Niederschrift (2.6).

Eine/ein Wähler*in, die/der eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber nicht unter der laufenden Nummer im Wählerverzeichnis steht (**unbedingt** Stimmbezirk und aktuelle Wahlbenachrichtigung prüfen), kann **am Wahltag bis 15 Uhr** beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, EG, 40223 Düsseldorf-Bilk, vorsprechen.

Bitte vorab Klärung des Falls mit dem Amt für Statistik und Wahlen unter der Hotline (0211) 89 – 93951.

Hat sich ein*e Wähler*in auf dem Stimmzettel verschrieben oder liegen die vorgenannten Gründe 5. bis 8. vor, so ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem der alte im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet wurde.

Stimmabgabe von Wähler*innen mit Beeinträchtigungen

- Eine/ein Wähler*in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe sie/er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
- Hilfsperson kann auch ein von der/dem Wähler*in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.
- Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer **von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung** beschränkt. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der/dem Wähler*in die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Schluss der Wahlhandlung (18 Uhr)

- Ab 17.30 Uhr müssen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.
- Um 18 Uhr wird von der/dem Wahlvorsteher*in das Ende der Wahlzeit verkündet. Von da ab dürfen nur noch die Wählenden zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum oder die sich um 18 Uhr aufgrund der Abstandsregelung/aus Platzgründen noch in der Schlange draußen befinden. Es wird empfohlen, in diesem Fall ein Mitglied des Wahlvorstands an das Ende der Schlange zu stellen, welches alle nachfolgenden Personen abweist.
- Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählenden ihre Stimme abgegeben haben. Dabei muss die Öffentlichkeit gewährleistet bleiben.
- Sodann erklärt die/der Wahlvorsteher*in die Wahlhandlung für geschlossen.

Ermittlung des Wahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift (nach 18 Uhr)

Die Niederschrift kann die Schriftführung im Laufe des Tages - soweit möglich - schon ausfüllen. Eine kleine Hilfestellung bietet Ihnen die Anlage 4 „Ausfüllhilfe Fertigung der Urnenwahl Niederschrift“.

Denn unverzüglich nach dem Ende der Wahlhandlung erfolgt die Auszählung der Stimmen. Auch dieser Vorgang ist öffentlich und darf beobachtet werden. Dies muss durch die/den Wahlvorsteher*in sichergestellt werden. Gezählt wird aber ausschließlich durch die Mitglieder des Wahlvorstands.

In den G+G-Bezirken wird genauso ausgezählt, wie in den übrigen. Die Auswertung nach Geburtsjahr und Geschlecht wird im Nachgang zur Wahl durch Mitarbeiter*innen des Amtes für Statistik und Wahlen durchgeführt.

- a) Alle Unterlagen vom Tisch - vor allem alle nicht benutzten Stimmzettel!
- b) Öffnung der Wahlurne und Entleerung auf dem Tisch.
Die/der Wahlvorsteher*in prüft, ob die Urne leer ist.
- c) Zählung der Stimmzettel (Wähler*innen insgesamt = B).
Die Anzahl der Stimmzettel wird in Punkt 3.2 Feld a) der Niederschrift vermerkt.
- d) Die Schriftführung zählt **die Stimmabgabevermerke** (die von der Schriftführung handschriftlich gesetzten Haken) im Wählerverzeichnis. Die Anzahl wird in Punkt 3.2 in Feld b) der Niederschrift vermerkt.
- e) Zählung der **eingenommenen gültigen Wahlscheine** (B1).
Die Anzahl wird unter Punkt 3.2 in Feld c) der Niederschrift eingetragen.
(Achtung: Eine Wahlbenachrichtigung ist kein Wahlschein!)
- f) Abschließend werden die Stimmabgabevermerke und die aufgenommenen Wahlscheine addiert: 3.2 b) + 3.2 c).
Diese Summe sollte mit der Zahl der Stimmzettel 3.2 a) (Anzahl der Wähler*innen = B) übereinstimmen.

Sollte das nicht der Fall sein, zählen Sie bitte einmal nach. Besteht die Differenz weiterhin, muss diese in der Niederschrift angegeben und erklärt werden (zum Beispiel kann es passieren, dass im Laufe des Tages ein Stimmvermerk-Häkchen vergessen wird).

Achtung: Bei einer bestehenden Zählungsabweichung ist stets die Anzahl der gezählten Stimmzettel in Feld 3.2 a) (= Anzahl der Wähler*innen = B) für das Wahlergebnis maßgeblich.

- g) Die Schriftführung trägt die berichtigte Anzahl der Wahlberechtigten (A1, A2 und A1 + A2) aus dem korrigierten Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses in die Niederschrift unter **Punkt 4** ein.

Die Anzahl der Wähler*innen (Punkte B und B1) wird aus Punkt 3.2 der Wahlniederschrift übernommen (siehe vorherige Seite).

Auszug aus der Niederschrift mit Beispiel:

3.2

- a) Die Stimmzettel wurden gezählt. (Bitte Zahl eintragen)

Die Zählung ergab

100 Stimmzettel = Wähler/innen = [B]

Diese Zahl in der Niederschrift bei 4 [B] eintragen.

- b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

99 Vermerke

- c) Mit Wahlschein haben gewählt

1 Personen = [B1]

Diese Zahl in der Niederschrift bei 4 [B1] eintragen.

b) + c) zusammen

100 Personen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

☐ Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a) überein.

☐ Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a).

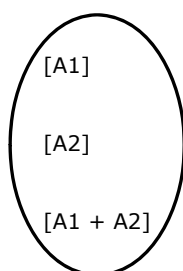
Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen: (Bitte erläutern)

Beispielgrund: Stimmvermerk wurde vergessen.

Sollte die gleiche Anzahl sein!

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben



[A1]

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)

[A2]

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte

[A1 + A2]

[B]

Wähler/innen insgesamt (vergleiche oben 3.2 a)

[B1]

darunter Wähler/innen mit Wahlschein (vergleiche oben 3.2 c)

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung – siehe Punkt 5.3 – bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

	158
	20
	178
	100
	1

Zählung der Stimmen

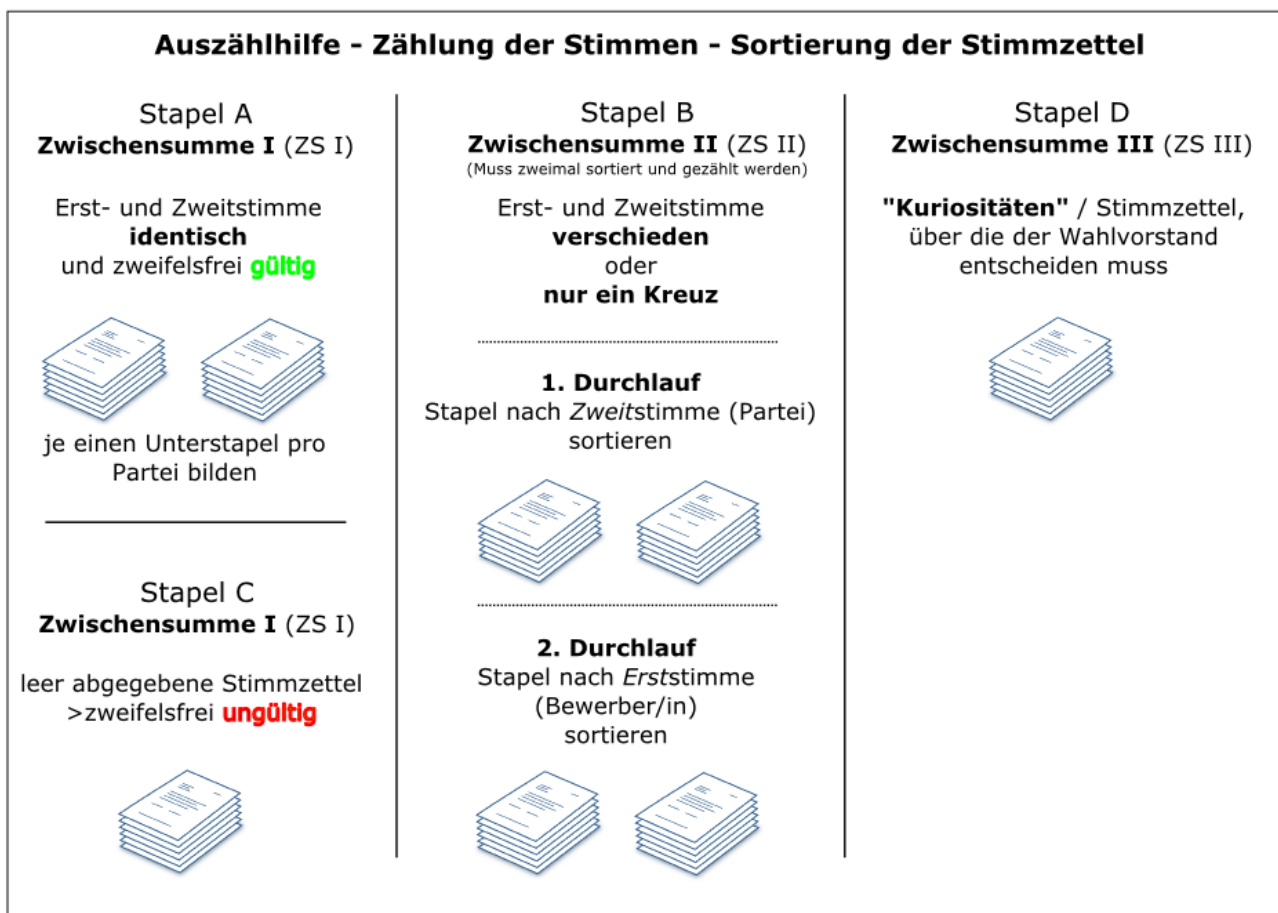
Die bei der anstehenden Zählung ermittelten Ergebnisse müssen durch die Schriftführung in **Punkt 4 (Tabelle) der Niederschrift** eingetragen werden.

Es wird empfohlen, das Vorschreibblatt zu verwenden. Die endgültigen Ergebnisse müssen aber in die Niederschrift und in die Schnellmeldung übertragen werden. Dies ist von der/dem Wahlvorsteher*in sicherzustellen.

Abschließend ist die Niederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Die Zählung der Stimmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in sechs Schritten:

- 1. Schritt:** Sortierung der Stimmzettel auf vier Stapel (A bis D) durch die Beisitzer*innen unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers (siehe auch Anlage 2 „Übersicht der Stapelbildung“).



Beispiele:

Stapel A Enthält zweifelsfrei gültige Stimmzettel mit **gleicher Erst- und Zweitstimme**. Das heißt, Bewerberin oder Bewerber und Landesliste gehören **derselben Partei** an (Kreuze auf einer Linie).

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 4X Düsseldorf X am 15. Mai 2022

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusenbach, Wilhelmine MdB Düsseldorfer ABC	☒ ABC
2 Meisenkaiser, Thomas Düsseldorfer ETC	☒ ETC
3 Müller-Schmitz, Dennis Vorstandsmitglied MFG	☒ MFG
4 Sägebrecht, Henriette Schönemanns ZdA	☒ ZdA
5 Aal, Holger Düsseldorfer UgR	☒ UgR
	☐ UAWG
	☐ ARD
6 Siebentritt, Viola Landtag WV	☒ WV

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 4X Düsseldorf X am 15. Mai 2022

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusenbach, Wilhelmine MdB Düsseldorfer ABC	☐ ABC
2 Meisenkaiser, Thomas Düsseldorfer ETC	☐ ETC
3 Müller-Schmitz, Dennis Vorstandsmitglied MFG	☒ MFG
4 Sägebrecht, Henriette Schönemanns ZdA	☐ ZdA
5 Aal, Holger Düsseldorfer UgR	☐ UgR
	☐ UAWG
	☐ ARD
6 Siebentritt, Viola Landtag WV	☐ WV

Stapel B Enthält eindeutige/zweifelsfreie Stimmzettel mit **unterschiedlichen Erst- und Zweitstimmen**, einschließlich der **Abgabe von nur einer Stimme**. Das heißt, Bewerber*in und Landesliste gehören **verschiedenen Parteien** an („Splitting“, die Kreuze liegen nicht auf einer Linie) **oder** es wurde **nur eine Stimme** abgegeben (nur ein Kreuz).

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 4X Düsseldorf X am 15. Mai 2022

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusenbach, Wilhelmine MdB Düsseldorfer ABC	☒ ABC
2 Meisenkaiser, Thomas Düsseldorfer ETC	☒ ETC
3 Müller-Schmitz, Dennis Vorstandsmitglied MFG	☐ MFG
4 Sägebrecht, Henriette Schönemanns ZdA	☐ ZdA
5 Aal, Holger Düsseldorfer UgR	☐ UgR
	☐ UAWG
	☐ ARD
6 Siebentritt, Viola Landtag WV	☐ WV

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 4X Düsseldorf X am 15. Mai 2022

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusenbach, Wilhelmine MdB Düsseldorfer ABC	☐ ABC
2 Meisenkaiser, Thomas Düsseldorfer ETC	☐ ETC
3 Müller-Schmitz, Dennis Vorstandsmitglied MFG	☐ MFG
4 Sägebrecht, Henriette Schönemanns ZdA	☐ ZdA
5 Aal, Holger Düsseldorfer UgR	☒ UgR
	☐ UAWG
	☐ ARD
6 Siebentritt, Viola Landtag WV	☐ WV

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 4X Düsseldorf X am 15. Mai 2022

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusenbach, Wilhelmine MdB Düsseldorfer ABC	☐ ABC
2 Meisenkaiser, Thomas Düsseldorfer ETC	☒ ETC
3 Müller-Schmitz, Dennis Vorstandsmitglied MFG	☐ MFG
4 Sägebrecht, Henriette Schönemanns ZdA	☐ ZdA
5 Aal, Holger Düsseldorfer UgR	☐ UgR
	☐ UAWG
	☐ ARD
6 Siebentritt, Viola Landtag WV	☐ WV

Stapel C Enthält alle **leer** (ohne Kennzeichnung) abgegebenen Stimmzettel. Beide Stimmen (Erst- und Zweitstimme) sind damit zweifelsfrei **ungültig**.

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 4X Düsseldorf X am 15. Mai 2022

Sie haben 2 Stimmen

↓ ↓

hier eine Stimme hier eine Stimme
für die Wahl für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten einer Landesliste (Partei)
entsprechende Stimme für die Verknüpfung der
Stimme gegenüber auf die einzelnen Parteien

Erststimme		Zweitstimme	
1 Schlusenbach, Wilfriedine HdD Düsseldorf	ABC	☐ ABC	ABC
2 Meisenkaiser, Thomas Bürgermeister Düsseldorf	ETC	☐ ETC	ETC
3 Müller-Schmitz, Denis Verwaltungsdirektor Mettmann	MFG	☐ MFG	MFG
4 Sägebrecht, Henriette Schulsenmeisterin Pursten als der Rüste	ZdA	☐ ZdA	ZdA
5 Aal, Holger Fachlehrer Düsseldorf	UgR	☐ UgR	UgR
		☐ UAWG	UAWG
		☐ ARD	ARD
6 Siebert, Viola Lehrerin Düsseldorf	WV	☐ WV	WV

Stapel D Enthält die sogenannten „**Kuriositäten**“. Das sind alle Stimmzettel, die nicht eindeutig einem der anderen Stapel zugeordnet werden können und damit **Anlass zu Bedenken** geben (zum Beispiel, wenn der Stimmzettel eine Unterschrift aufweist).

Erst am Schluss der Auszählung entscheidet der gesamte Wahlvorstand über jeden einzelnen Stimmzettel aus diesem Stapel – jeweils über die Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 4X Düsseldorf X am 15. Mai 2022

Sie haben 2 Stimmen

↓ ↓

hier eine Stimme hier eine Stimme
für die Wahl für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten einer Landesliste (Partei)
entsprechende Stimme für die Verknüpfung der
Stimme gegenüber auf die einzelnen Parteien

Erststimme		Zweitstimme	
1 Schlusenbach, Wilfriedine HdD Düsseldorf	ABC	☒ ABC	ABC
2 Meisenkaiser, Thomas Bürgermeister Düsseldorf	ETC	☒ ETC	ETC
3 Müller-Schmitz, Denis Verwaltungsdirektor Mettmann	MFG	☒ MFG	MFG
4 Sägebrecht, Henriette Schulsenmeisterin Pursten als der Rüste	ZdA	☒ ZdA	ZdA
5 Aal, Holger Fachlehrer Düsseldorf	UgR	☐ UgR	UgR
		☐ UAWG	UAWG
		☐ ARD	ARD
6 Siebert, Viola Lehrerin Düsseldorf	WV	☐ WV	WV

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 4X Düsseldorf X am 15. Mai 2022

Sie haben 2 Stimmen

↓ ↓

hier eine Stimme hier eine Stimme
für die Wahl für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten einer Landesliste (Partei)
entsprechende Stimme für die Verknüpfung der
Stimme gegenüber auf die einzelnen Parteien

Erststimme		Zweitstimme	
1 Schlusenbach, Wilfriedine HdD Düsseldorf	ABC	☐ ABC	ABC
2 Meisenkaiser, Thomas Bürgermeister Düsseldorf	ETC	☒ ETC	ETC
3 Müller-Schmitz, Denis Verwaltungsdirektor Mettmann	MFG	☐ MFG	MFG
4 Sägebrecht, Henriette Schulsenmeisterin Pursten als der Rüste	ZdA	☒ ZdA	ZdA
5 Aal, Holger Fachlehrer Düsseldorf	UgR	☐ UgR	UgR
		☐ UAWG	UAWG
		☐ ARD	ARD
6 Siebert, Viola Lehrerin Düsseldorf	WV	☐ WV	WV

Ich hab' *gezeichnet*

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 4X Düsseldorf X am 15. Mai 2022

Sie haben 2 Stimmen

↓ ↓

hier eine Stimme hier eine Stimme
für die Wahl für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten einer Landesliste (Partei)
entsprechende Stimme für die Verknüpfung der
Stimme gegenüber auf die einzelnen Parteien

Erststimme		Zweitstimme	
1 Schlusenbach, Wilfriedine HdD Düsseldorf	ABC	☐ ABC	ABC
2 Meisenkaiser, Thomas Bürgermeister Düsseldorf	ETC	☒ ETC	ETC
3 Müller-Schmitz, Denis Verwaltungsdirektor Mettmann	MFG	☐ MFG	MFG
4 Sägebrecht, Henriette Schulsenmeisterin Pursten als der Rüste	ZdA	☐ ZdA	ZdA
5 Aal, Holger Fachlehrer Düsseldorf	UgR	☐ UgR	UgR
		☐ UAWG	UAWG
		☐ ARD	ARD
6 Siebert, Viola Lehrerin Düsseldorf	WV	☐ WV	WV

2. Schritt: Auszählung des **Stapels A**: Zweifelsfrei **gültige** Stimmen mit identischer Erst- und Zweitstimme (Eintrag in Zwischensumme I (ZS I))

- Sortierung nach den jeweiligen Parteien in der Reihenfolge der Landesliste (Zweitstimme), so dass jede Partei einen eigenen Unterstapel hat.
- Prüfung der Stapel durch die/den Wahlvorsteher*in und Stellvertretung und Ansage der Bewerber*innen und Parteien.
- Zählung der Stimmzettel jedes Unterstapels durch zwei Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle.
- Der Eintrag der ausgezählten Stimmen **des Stapels A** erfolgt jeweils in die **Spalten ZS I (Zwischensumme I) - sowohl als gültige Erststimmen als auch als gültige Zweitstimmen** mit den gleichen Zahlen:
 - **Gültige** Erststimmen (Wahlkreisbewerber): **ZS I/D-Zeilen**.
 - **Gültige** Zweitstimmen (Landesliste): **ZS I/F-Zeilen**.
 - Summen der gültigen Stimmen von D und F jeweils in der letzten Zeile bilden.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)					
Summe [C] + [D] muss mit [A] übereinstimmen					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				
Gültige Erststimmen					
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin / den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin / des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Wilhelmine Schlusenbach ABC	19			
D2	Meisenkeiser, Thomas ETC	27			
D3	Müller-Schmitz, Denis MFG	9			
D4	Sägebrecht, Henriette ZdA	4			
D5	Aal, Holger UgR	1			
D8	Sieberttritt, Viola Wv	0			
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60			

Ergebnis der Wahl nach Landesliste (Zweitstimmen)					
Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				
Gültige Zweitstimmen					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. ABC	19			
F2	2. ETC	27			
F3	3. MfG	9			
F4	4. ZdA	4			
F5	5. UgR	1			
F6	6. UAWG	--			
F7	7. ARD	--			
F8	8. Wv	0			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60			

Eintragungen müssen identisch sein.

- Schieben Sie die Unterstapel unverändert beiseite. Räumen Sie sie noch nicht komplett weg, da vor der Verpackung in die großen braunen Umschläge noch weitere Stimmzettel hinzukommen.

Hinweis: Die Stimmzettel müssen später nach Erststimmen sortiert verpackt werden!

3. Schritt: Auszählung des **Stapels C** (leere/ungekennzeichnete Stimmzettel):
Ungültige Stimmzettel (Eintrag in Zwischensumme I (ZS I))

- Prüfung des Stapels durch die/den Wahlvorsteher*in auf Ungültigkeit beider Stimmen und entsprechende Ansage.
- Zählung der Stimmzettel durch zwei Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle.
- Der Eintrag der ausgezählten Stimmen des **Stapels C** erfolgt jeweils in die **Spalten ZS I (Zwischensumme I) - sowohl als ungültige Erststimmen als auch als ungültige Zweitstimmen** mit der gleichen Zahl:
 - **Ungültige** Erststimmen (Wahlkreisbewerber): **ZS I/C-Zeile.**
 - **Ungültige** Zweitstimmen (Landesliste): **ZS I/E-Zeile.**

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)					
Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.					
C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
		5			
Gültige Erststimmen					
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin / den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin / des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Wilhelmine Schlusenbach ABC	19			
D2	Meisenkeiser, Thomas ETC	27			
D3	Müller-Schmitz, Denis MfG	9			
D4	Sägebrecht, Henriette ZdA	4			
D5	Aal, Holger UgR	1			
D8	Sieberttritt, Viola Wv	0			
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60			

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)					
Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.					
E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
		5			
Gültige Zweitstimmen					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. ABC	19			
F2	2. ETC	27			
F3	3. MfG	9			
F4	4. ZdA	4			
F5	5. UgR	1			
F6	6. UAWG	--			
F7	7. ARD	--			
F8	8. Wv	0			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60			

Eintragungen müssen identisch sein.

- Der Stapel der leeren/ungekennzeichneten Stimmzettel kann bereits in den entsprechend gekennzeichneten braunen Umschlag gesteckt und zur Seite gelegt werden. Diesen benötigen Sie nur noch im Falle einer Nachzählung.

4. Schritt: Auszählung von **Stapel B (Splitting-Fälle)**: Zweifelsfrei **gültige** Stimmen bei **unterschiedlichen** Erst- und Zweitstimmen beziehungsweise **gültige** und **ungültige** Stimmen bei nur **einer** Stimmabgabe (Erst- oder Zweitstimme) (Eintrag in Zwischensumme II (ZS II))

Eine eindeutig **ungültige Erst- oder Zweitstimme (= keine Stimmabgabe/ kein Kreuz) berührt nicht die Gültigkeit der anderen Stimme.**

Weil sich im **Stapel B** nur Stimmzettel mit ungleichen Erst- und Zweitstimmen befinden, muss dieser Stapel **zweimal sortiert** und **ausgezählt** werden (zwei Durchläufe).

1. Durchlauf:

- Die/der Wahlvorsteher*in sortiert die gültigen Stimmzettel nach der **Zweitstimme** (Landesliste) und sagt entsprechend die Partei an. Es wird für **jede Partei ein Unterstapel** gebildet sowie gegebenenfalls ein Stapel für **ungültige Zweitstimmen** (wenn **nur eine gültige Erststimme** abgegeben wurde - kein Zweitstimmenkreuz).
- Auszählung der Unterstapel in der Reihenfolge der Parteien und gegebenenfalls Ermittlung der Anzahl der ungültigen **Zweitstimmen** durch zwei Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle.
- Der Eintrag der ausgezählten Stimmen **des Stapels B** erfolgt in die **Spalten ZS II (Zwischensumme II)**.

Eintrag der ermittelten Zahlen als **Zweitstimmen**:

- **Gültige** Zweitstimmen: **ZS II/F-Zeilen**.
- Summe der gültigen Stimmen von F in der letzten Zeile bilden.
- **Ungültige** Zweitstimmen: **ZS II/E-Zeile**.

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)					
Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	5	7		
Gültige Zweitstimmen					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	
F1	1. ABC	19	6		
F2	2. ETC	27	6		
F3	3. MfG	9	3		
F4	4. ZdA	4	1		
F5	5. UgR	1	1		
F6	6. UAWG	--	1		
F7	7. ARD	--	2		
F8	8. Wv	0	3		
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	23		

Hier ist der Unterstapel mit den Stimmzetteln von Stapel B ohne abgegebene Zweitstimme (= ungültig) einzutragen.

2. Durchlauf:

- a) Packen Sie alle Unterstapel des ersten Durchlaufes wieder zusammen.

Die/der Wahlvorsteher*in sortiert die **gültigen** Stimmzettel nun nach der **Erststimme** und sagt entsprechend die Bewerber*innen an. Für jede*n Bewerber*in wird wieder **ein Unterstapel** gebildet und gegebenenfalls ein Unterstapel für **ungültige Erststimmen**.

- b) Auszählung der Unterstapel nach Wahlkreisbewerber*innen und gegebenenfalls Ermittlung der Anzahl der **ungültigen Erststimmen** durch zwei Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle.
- c) Der Eintrag der ausgezählten Stimmen **des Stapels B** erfolgt in die **Spalten ZS II (Zwischensumme II)**.

Eintrag der ermittelten Zahlen als **Erststimmen**:

- **Gültige** Erststimmen: **ZS II/D-Zeilen**.
- Summe der gültigen Stimmen von D in der letzten Zeile bilden.
- **Ungültige** Erststimmen: **ZS II/C-Zeile**.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)					
Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	5	10		
Gültige Erststimmen					
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin / den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin / des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	
D1	Wilhelmine Schlusenbach ABC	19	9		
D2	Meisenkeiser, Thomas ETC	27	7		
D3	Müller-Schmitz, Denis MfG	9	3		
D4	Sägebrecht, Henriette ZdA	4	0		
D5	Aal, Holger UgR	1	1		
D8	Siebentritt, Viola Wv	0	0		
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60	20		

Hier ist der Unterstapel mit den Stimmzetteln von Stapel B ohne abgegebene Erststimme (= ungültig) einzutragen.

- d) Legen Sie nun die nach Erststimme sortierten Unterstapel zu den entsprechenden Unterstapeln von Stapel A. Vermischen Sie die Stapel von A und B allerdings bis zum Verpacken am Ende nicht. Das erleichtert mögliche Neuauszählungen, falls ein Mitglied des Wahlvorstands dies fordert oder nach der Durchgabe der Schnellmeldung eine Nachzählung erforderlich ist.
- Die Stimmzettel mit der ungültigen Erststimme separieren Sie bitte. Diese werden getrennt verpackt.

5. Schritt: Prüfung und Zählung von **Stapel D** („Kuriositäten“): Zweifelhafte Stimmzettel (Eintrag in Zwischensumme III (ZS III))

- a) Über jeden Stimmzettel wird **nun einzeln** abgestimmt.
Der gesamte Wahlvorstand entscheidet nach dem **Mehrheitsprinzip**. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers ausschlaggebend. **Sie/er gibt die Entscheidung eindeutig mündlich bekannt**. Dabei wird nach Erst- und Zweitstimmen **getrennt voneinander** entschieden, ob sie gültig (und wenn ja, für wen) beziehungsweise ungültig sind. Beginnen Sie mit der Entscheidung über die Gültigkeit der Zweitstimmen. Anschließend entscheiden Sie in einem zweiten Durchgang über die Gültigkeit der Erststimmen.

Die drei wichtigsten Regeln für die Gültigkeit (weitere Beispiele finden Sie in der Anlage 3 „**Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen**“):

- **Es muss erkennbar sein, ob und wen die/der Wähler*in wählen wollte.** Gegenbeispiel: Mehrere Kreuze bei der Erststimme.
- **Der Stimmzettel muss vollständig und ein Original sein.**
- **Das Wahlgeheimnis darf nicht verletzt werden.** Gegenbeispiel: Unterschrift auf dem Stimmzettel.

- b) Die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit wird von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher auf der **Rückseite des Stimmzettels**, getrennt nach Erst- und Zweitstimme, notiert.
- c) Alle „kuriosen“ Stimmzettel sind von ihr/ihm fortlaufend zu nummerieren. Die Anzahl „von-bis“ ist in Punkt 3.5 der Niederschrift zu notieren.

Beispiel:

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 4X Düsseldorf X am 15. Mai 2022

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) einschließlich Stimmkreis für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien

Erststimme		Zweitstimme	
1 Schlusenbach, Wilhelmine Pöb Düsseldorf ABC	☒	ABC	☐
2 Meisenkaiser, Thomas Sauerbrater Düsseldorf ETC	☐	ETC	☒
3 Müller-Schmitz, Dennis Vorstellungsbereiter Wietmann MFG	☒	MFG	☐
4 Sägebrecht, Henriette Schweinemäcker Parteien ab der Rücke ZdA	☒	ZdA	☐
5 Aal, Holger Friedrich Düsseldorf UgR	☐	UgR	☐
		UAWG	☐
		ARD	☐
		WV	☐
6 Siebentritt, Viola Lefevre Düsseldorf WV	☐	WV	☐

Stimmzettel Stapel D Vorderseite

Nr. 1

Erststimme ungültig (kein
Wählerwille erkennbar)

Zweitstimme gültig, Partei ETC.

Stimmzettel Stapel D Rückseite

d) Der Eintrag der ausgezählten Stimmen **des Stapels D** erfolgt in die **Spalten ZS III (Zwischensumme III)**.

Eintrag der ermittelten Zahlen als **Zweitstimmen**:

- **Gültige** Zweitstimmen: **ZS III/F-Zeilen**.
- Summe der gültigen Stimmen von F in der letzten Zeile bilden.
- **Ungültige** Zweitstimmen: **ZS III/E-Zeile**.

Eintrag der ermittelten Zahlen als **Erststimmen**:

- **Gültige** Erststimmen: **ZS III/D-Zeilen**.
- Summe der gültigen Stimmen von D in der letzten Zeile bilden.
- **Ungültige** Erststimmen: **ZS III/C-Zeile**.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)					
Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	5	10	2	
Gültige Erststimmen					
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin / den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin / des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Wilhelmine Schlusenbach ABC	19	9	1	
D2	Meisenkeiser, Thomas ETC	27	7	0	
D3	Müller-Schmitz, Denis MFG	9	3	0	
D4	Sägebrecht, Henriette ZdA	4	0	2	
D5	Aal, Holger Ugr	1	1	0	
D8	Sieberttritt, Viola Vw	0	0	0	
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60	20	3	

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)					
Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	5	7	3	
Gültige Zweitstimmen					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. ABC	19	6	1	
F2	2. ETC	27	6	0	
F3	3. MFG	9	3	0	
F4	4. ZdA	4	1	0	
F5	5. Ugr	1	1	0	
F6	6. UAWG	--	1	0	
F7	7. ARD	--	2	0	
F8	8. Vw	0	3	1	
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	23	2	

e) Vermischen Sie die Stimmzettel von Stapel D - unabhängig davon, ob die Entscheidung **gültig** oder **ungültig** war - **nicht** mit den anderen drei Stapeln. Der Stapel D bildet einen geschlossenen Stapel für sich, der gesondert verpackt wird (Umschlag mit rotem Diagonalstreifen). Dieser Umschlag darf später nicht in einen Karton oder den Koffer verpackt werden, sondern muss separat als Anlage der Niederschrift beigelegt werden.

6. Schritt: Gesamtergebnis bilden

- a) Zum Schluss werden aus den drei Zwischensummen (ZS I – III) die jeweiligen Gesamtsummen gebildet und in der letzten Spalte („**Insgesamt**“) sowie der letzten Zeile eingetragen. Dies geschieht bei allen Zeilen (C, D, E, F).

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)				
Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C Ungültige Erststimmen	2	10	2	17
Gültige Erststimmen				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1 Wilhelmine Schlusenbach ABC	19	9	1	29
D2 Meisenkeiser, Thomas ETC	27	7	0	34
D3 Müller-Schmitz, Denis MfG	9	3	0	12
D4 Sägebrect, Henriette ZdA	4	0	2	6
D5 Aal, Holger UgR	1	1	0	2
D8 Siebentritt, Viola Wv	0	0	0	0
D Gültige Erststimmen insgesamt	60	20	3	83

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)				
Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E Ungültige Zweitstimmen	5	7	3	15
Gültige Zweitstimmen				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1 1. ABC	19	6	1	26
F2 2. ETC	27	6	0	33
F3 3. MfG	9	3	0	12
F4 4. ZdA	4	1	0	5
F5 5. UgR	1	1	0	2
F6 6. UAWG	--	1	0	1
F7 7. ARD	--	2	0	2
F8 8. Wv	0	3	1	4
F Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	23	2	85

Addieren Sie hier nicht die gültigen und ungültigen Stimmen miteinander! „Insgesamt“ bezieht sich nur auf die gültigen und nur auf die ungültigen Stimmen.

- b) Sollte es zu **Problemen** oder sonstigen Auffälligkeiten während der Auszählung kommen und diese durch wiederholtes Auszählen nicht behoben werden können, wird dies unter 5.1 in der Niederschrift vermerkt.

Jedes Mitglied des Wahlvorstands kann eine **Neuauszählung** verlangen. Die Person wird mit entsprechender Begründung unter 5.2 in der Niederschrift vermerkt.

- c) Überprüfung der Plausibilität

Die Summe der **ungültigen Erststimmen (C insgesamt)** **plus** die Summe der **gültigen Erststimmen (D insgesamt)** muss die Anzahl der Wähler*innen (= Anzahl der Stimmzettel) ergeben:

$$C + D = B$$

Gleiches gilt für die ungültigen und gültigen Zweitstimmen: $E + F = B$

- d) Übertragen Sie bitte nun Ihre abschließenden Ergebnisse
- bei Verwendung des Vorschreibeblasses in die Niederschrift und
 - in die Schnellmeldung.

Schaubild Plausibilität

4 Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁶⁾

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁷⁾	158
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁷⁾	20
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	178
B	Wähler/innen insgesamt [vgl. Abschnitt 3.2 a)]	100
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahlschein [vgl. Abschnitt 3.2 c)]	1

Die Zahlen A1, A2 und A1+A2 wurden aus dem (korrigierten) Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses übernommen.

$$C + D = B$$

$$E + F = B$$

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)				
Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C Ungültige Erststimmen	5	10	2	17
Gültige Erststimmen				
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber/innen (Vor- und Familienname der Bewerberin / des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1 Wilhelmine Schlusenbach ABC	19	9	1	29
D2 Meisenkeiser, Thomas ETC	27	7	0	34
D3 Müller-Schmitz, Dennis MFG	9	3	0	12
D4 Sägebrecht, Henriette ZdA	4	0	2	6
D5 Holger UGR	1	1	0	2
D6 Siebentritt, Viola Wv	0	0	0	0
D7 Gültige Erststimmen insgesamt	60	20	3	83

$$D1 + \dots + D8 = D$$

Ergebnis der Wahl nach Landesliste (Zweitstimmen)				
Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E Ungültige Zweitstimmen	5	7	3	15
Gültige Zweitstimmen				
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1 1. ABC	19	6	1	26
F2 2. ETC	27	3	0	30
F3 3. MFG	9	3	0	12
F4 4. ZdA	4	1	0	5
F5 5. UGR	1	1	0	2
F6 6. UAWG	--	1	0	1
F7 7. ARD	--	2	0	2
F8 8. Wv	0	3	1	4
F9 Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	23	2	85

$$F1 + \dots + F8 = F$$

Schnellmeldung

Nach Abschluss der Auszählung ist das Ergebnis des Punktes 4 der Niederschrift in die Schnellmeldung zu übertragen und von der/dem Wahlvorsteher*in unverzüglich dem Aufnahmebereich zu melden. Hierzu ist **ausschließlich die auf der Schnellmeldung angegebene Rufnummer** anzurufen. Andere Übertragungswege sind nicht erlaubt. Bei der Sicherung des Übertragungsweges wurden die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt. Eine Weitergabe des Wahlergebnisses an Dritte ist nicht erlaubt!

Bei Telefonanschlüssen, die zum städtischen Netz gehören, wird die Rufnummer ohne 89 angewählt.

Bei der telefonischen Meldung über Handy ist 0211- 89 vorzuwählen.

Bitte solange versuchen, bis eine Verbindung zustande gekommen ist!
Mehrere Erfasser*innen nehmen Ihre Ergebnisse auf, es kann zeitweise leider dennoch zu besetzten Leitungen kommen.

- 4-stellige Nummer des Stimmbezirks und Passwort (steht auf der Schnellmeldung) angeben.
- Ergebnisse in der Reihenfolge der Zeilen: Bewerber*innen/Parteien durchgeben.
- Keine Stimme für eine*n Bewerber*in/eine Partei: Null durchgeben.
- Hörer erst auflegen nachdem die Angaben wiederholt wurden.

Bei geringen **Differenzen** wird das durchgegebene Ergebnis als „Vorläufiges Ergebnis“ aufgenommen. **Nach Aufklärung der Differenzen ist das berichtigte Ergebnis durchzugeben.**

Verpacken der Unterlagen

- Große braune Umschläge – **ohne roten Diagonalstreifen**:
 - **Gültige Stimmzettel kommen nach Erststimmen geordnet** jeweils in einen Umschlag (Beschriftung jeweils für Partei/Kandidat vornehmen).
 - **Stapel C (ungültige Stimmen): Ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel** der Wähler*innen packen Sie in einen eigenen, dafür gekennzeichneten Umschlag.
 - Ebenso mit den anderen beschrifteten Umschlägen verfahren (zum Beispiel vereinnahmte Wahlscheine).

Umschläge **ohne roten Diagonalstreifen** versiegeln und unbedingt die Stimmbezirksnummer auftragen.

- Umschläge in die Faltkartons verpacken.
- Kartons versiegeln.
- Stimmbezirksnummer auf allen Seiten des Kartons auftragen.

- Große braune Umschläge – **mit rotem Diagonalstreifen**:
 - **Stapel D**: „Bedenkliche“ Stimmzettel, über die beschlossen wurde.

Umschläge **mit rotem Diagonalstreifen nicht versiegeln** aber die Stimmbezirksnummer auftragen, nicht in einen Karton und nicht in den Koffer packen, sondern **separat** mitbringen!

Separat mitzubringen – nicht im Koffer:

- In einem gesonderten großen Umschlag:
 - Ausgefüllte und von allen unterschriebene Wahlniederschrift (sonst keine Abgabe der Unterlagen möglich)
 - Schnellmeldung
 - Umschläge mit rotem Diagonalstreifen
- **Von allen unterschriebene** Anwesenheitsliste (sonst keine Überweisung möglich)
- Das Wählerverzeichnis

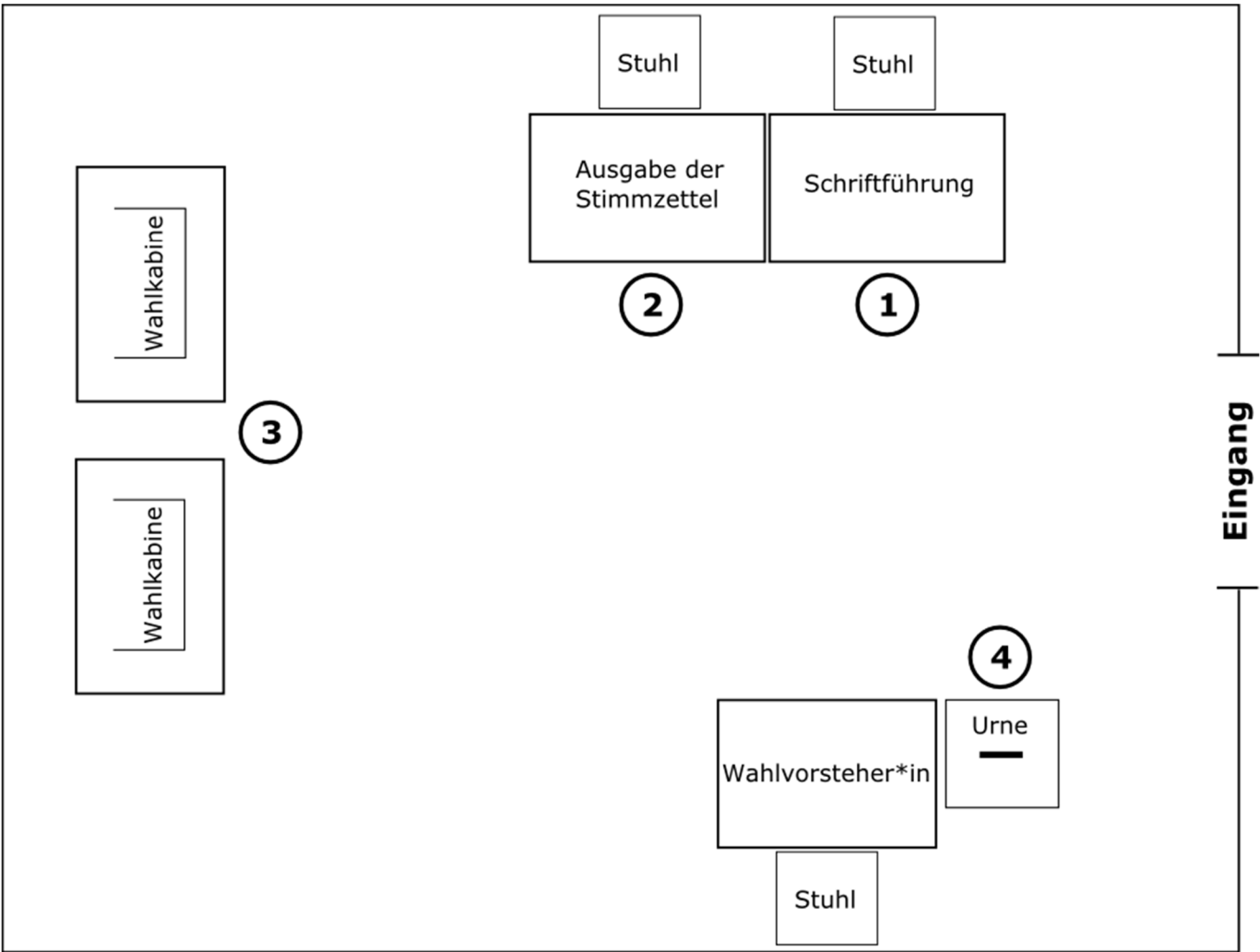
Im Koffer – neben der Corona-Tasche - bitte den ganzen Rest mitbringen, zum Beispiel:

- Einbehaltene Wahlbenachrichtigungen
- Nicht ausgegebene Stimmzettel
- Materialtüte
- Versiegelte und beschriftete Faltkartons soweit sie in den Koffer passen, ansonsten separat zum Beispiel in der Corona-Tasche mitbringen
- Keine Unterlagen in den Wahlräumen zurücklassen

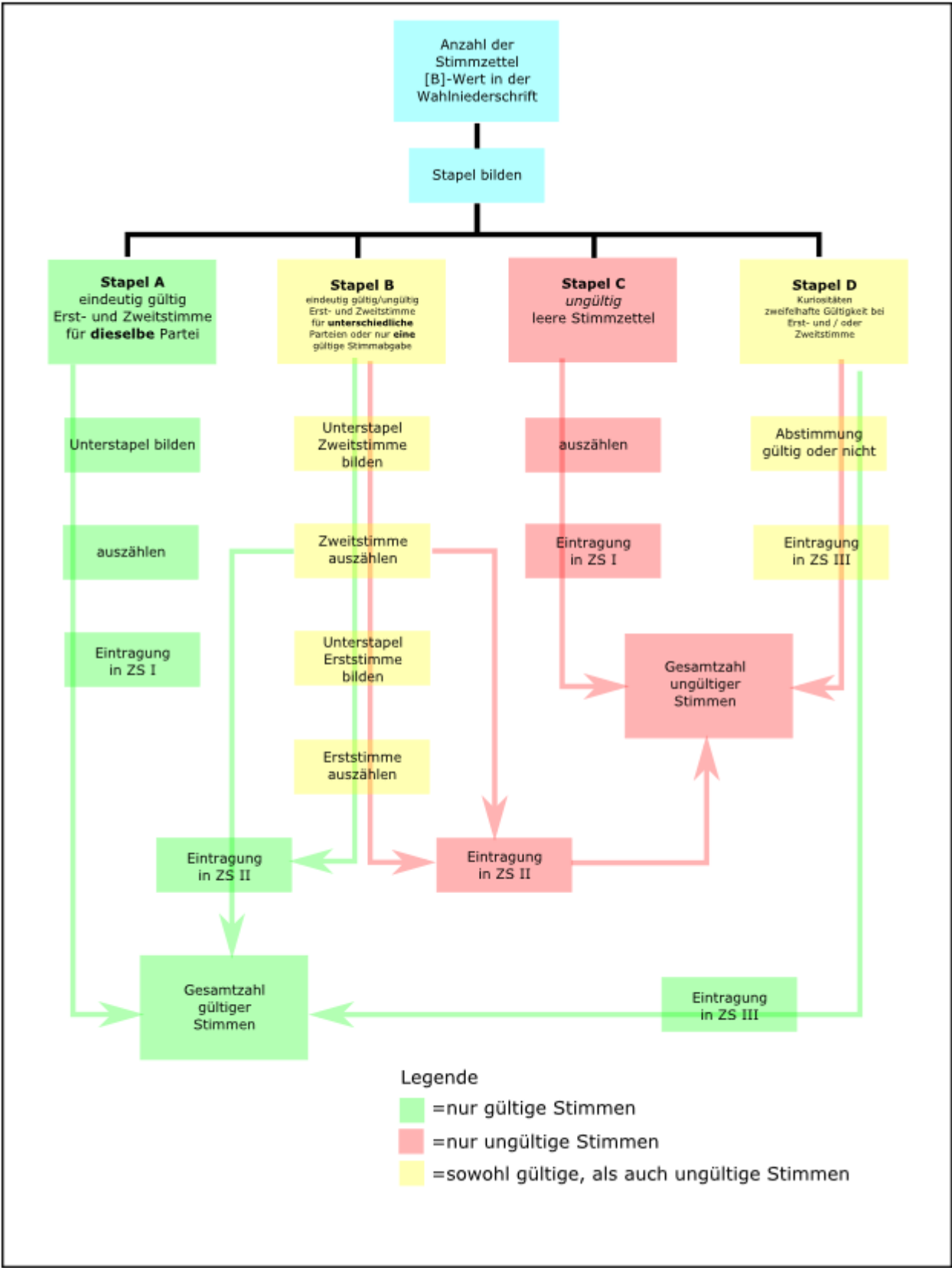
Koffer und Unterlagen sind von der/dem Wahlvorsteher*in bitte sofort zum **Bertha-von-Suttner-Platz 1-3 (Eingang Ludwig-Erhard-Allee), 1. Etage** zu bringen.

Anlagen

Anlage 1 – Einrichtung des Wahlraums



Anlage 2 – Übersicht der Stapelbildung



Quelle: Stadt Köln

Anlage 3 – Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin/der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Dabei ist kein kleinlicher Maßstab anzulegen:

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen/Wählern hinweist.

Gültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der Wählerin/dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.
4. für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

Bei einem Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis, ist nur die Erststimme ungültig, die Zweitstimme ist gültig (vgl. § 30 Satz 3 LWahlG).

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind die Erst- oder Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. in Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,

4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist; "gilt" oder dergleichen,
5. der Name der Bewerberin/des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Wahlkreisbewerberin/ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Bewerberin/ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Erst- oder Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der/des gekennzeichneten Bewerberin/Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name einer Bewerberin/eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers, ihrem/seinem Feld oder ihrem/seinem Kreis oder ihrer/seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Namen der Bewerber/innen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nichtdurchstrichenen vorgenommen ist¹,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig sind die Erst- und Zweitstimmen,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin/des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name der Wählerin/des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf die Wählerin/den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

¹ Abweichende Auffassung: OVG Thüringen (DÖV 2007, 978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14: wegen Mehrdeutigkeit ungültig

Anlage 4 – Ausfüllhilfe Fertigung der Urnenwahlniederschrift

Muster

Gemeinde	
Kreis	
Stimmbezirk	
Wahlbezirk	

Anlage 18
Zu § 50 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl

am **15. Mai 2022**

1 Wahlvorstand

Zu der heutigen Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in	Muster	Mara
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in	Musterfrau	Lisa
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in	Mustermann	Paul
4.	Beisitzer/in und stellv. Schriftführer/in	Musterkind	Tim
5.	Beisitzer/in	Mustermensch	Henry
6.	Beisitzer/in	Karomuster	Violetta
7.	Beisitzer/in	Musterteil	Pinky
8.	Beisitzer/in	Musterschüler	Brain

Anstelle des/der nicht erschienenen / ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden / herbeigerufenen Wahlberechtigten zum Mitglied / zu Mitgliedern des Wahlvorstandes : ^{1) 3)}

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	entfällt in der Regel		
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.	entfällt in der Regel		
2.			
3.			

2 Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in verpflichtete die Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.
Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne
☐ ¹⁾ versiegelt.
☒ ¹⁾ verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten konnten, war(en) im Wahlraum ...2.. Wahlkabine(n) und/ oder ...2..Tisch(e) mit Sichtblende(n) oder ein Nebenraum/ Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en).¹⁾ Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die (der) Wahlkabine(n) oder die (den)Tisch(e) mit Sichtblende(n) oder der Eingang/die Eingänge zu dem (den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden.¹⁾

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr 00 Minuten begonnen.

2.5 ☒ ¹⁾ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
oder

☒ ¹⁾ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm / ihr abgezeichnet. *Die Liste über nachträglich ausgestellte Wahlscheine wurde in diesem Fall von der*

ggf. zusätzlich

Fahrbereitschaft am Morgen überbracht und es wurden Änderungen vorgenommen.

☒ ¹⁾ Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.

Das Amt für Statistik und Wahlen hat in diesem Fall den Wahlvorstand telefonisch unterrichtet.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. ¹⁾ Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z.B. Zurückweisung von Personen gem. § 37 Abs. 5 und 6, § 39 LWahlO): ¹⁾

Alle wichtigen Vorfälle auf einem Blatt notieren und später der Niederschrift als Anlage beifügen.

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. ..X... bis Nr. ..Y... beifügt. ¹⁾

2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten. Der Wahlvorstand wurde vom ¹⁾ unterrichtet, dass folgender Wahlschein/folgende Wahlscheine für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers / der Wahlscheininhaberin sowie Wahlschein-Nr.)

Haben Sie eine telefonische Auskunft vom Amt für Statistik und Wahlen über die Ungültigkeit eines Wahlscheins erhalten, weil die Fahrbereitschaft das Negativverzeichnis morgens noch nicht überbracht hat, können Sie die Angaben hier vermerken.

2.8 Im Stimmbezirk befinden sich ²⁾ *Über einen beweglichen Wahlvorstand informierte das Amt für Statistik und Wahlen vorab ausdrücklich, ansonsten können die Punkte 2.8 und 2.9 ignoriert werden.*

☐ ¹⁾ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)

☐ ¹⁾ das Kloster
(Bezeichnung)

☐ ¹⁾ die sozialtherapeutische Anstalt
(Bezeichnung)

☐ ¹⁾ die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das / die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Dem beweglichen Wahlvorstand war außerdem die Entgegennahme der Stimmzettel des Stimmbezirks für die Einrichtung übertragen worden. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/ Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beifügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler/innen hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler/innen ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein/e Wähler/in es wünschte, legte der/die Wahlvorsteher/in oder der/die Stellvertreter/in den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.9 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben. ¹⁾

2.10 Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der/die letzte der anwesenden Wähler/innen seine/ihre Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um 18 Uhr 5 Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin bzw. des stellvertretenden Wahlvorstehers/der stellvertretenden Wahlvorsteherin vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt.¹⁾ Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin überzeugte sich, dass die Wahlurne/n leer war/en.

3.2 a) Die Stimmzettel wurden gezählt

Beispiel:

Die Zählung ergab.....	<u>100</u>	Stimmzettel = Wähler/innen = B
b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab.....	<u>99</u>	Vermerke
c) Mit Wahrschein haben gewählt.....	<u>1</u>	Personen = B1
b)+c) zusammen	<u>100</u>	Personen

☒ ¹⁾ Die Gesamtzahl b)+c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a) überein.

☐ ¹⁾ Die Gesamtzahl b)+c) war um größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

Angabe der Gründe, falls es eine Abweichung gab.

3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der - berichtigten ¹⁾ - Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben **A1 + A2** der Wahlniederschrift.

3.4 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den/die Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde von einem/einer von dem/der Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer/innen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel d) bei.

Nunmehr prüfte der/die Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm/ihr hierzu von dem/der Beisitzer/in, der/die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab der/die Beisitzer/in, der/die den nach b) gebildeten Stapel unter seiner/ihrer Aufsicht hatte, den Stapel dem/der Wahlvorsteher/in.

3.4.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/in legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er/sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme

ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem/der Wahlvorsteher/in Anlass zu Bedenken gaben, fügte er/sie dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete der/die Wahlvorsteher/in die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

☒ ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ ¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.6 Der/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen überprüften die Addition.

3.5 Die von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/innen sammelten

a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern/Bewerberinnen, denen die Erststimme zugefallen war,

b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und

d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern¹ bis² beigefügt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem/der Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

4 Wahlergebnis

Stimmbezirk:

1	2	3	4

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁶⁾

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁷⁾	158	Zahlen aus dem korrigierten
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁷⁾	20	Abschlussblatt des
A1+ A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	178	Wählerverzeichnisses
B	Wähler/innen insgesamt [vgl. Abschnitt 3.2 a)]	100	übernehmen.
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahlschein [vgl. Abschnitt 3.2 c)]	1	Zahl siehe 3.2.a)
			Zahl siehe 3.2.c)

Übertrag der Ergebnisse aus Punkt 4 in die Schnellmeldung!

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{6) 8)} *Beispiele*

C		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Erststimmen	1	2	1	4

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1. Chris Vogel - Fasane	11	7	1	19
D2	2. Hans Wild - Löwen	20	5		25
D3	3. Nick Amphibie - Molche	24	7		31
D4	4. Lara Panzer - Schildkröten	11	10		21
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt	66	29	1	96

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{6) 9)}

E		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen	1		2	3

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. Fasane	11	9		20
F2	2. Löwen	20	4		24
F3	3. Molche	24	11		35
F4	4. Schildkröten	11	7		18
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	66	31		97

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Angaben bei Bedarf

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Angaben bei Bedarf

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes *Angabe nur bei beantragter erneuter Auszählung*
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung ⁴⁾ der Stimmen, weil

Gründe für erneute Auszählung

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

☒ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

oder ☒ ¹⁾ berichtigt ⁵⁾

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch.....¹⁾
(Angabe der Übermittlungsart)
dem/der (Ober-)Bürgermeister/in übermittelt.
- 5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend.
- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Wichtig! Alle Unterschriften!

Düsseldorf, den 15. Mai 2022

Der/Die Wahlvorsteher/in

Unterschrift

Die übrigen Beisitzer/innen:

1. Unterschrift

2. Unterschrift

3. Unterschrift

4. Unterschrift

5. Unterschrift

Der/Die Stellvertreter/in

Unterschrift

Der/Die Schriftführer/in

Unterschrift

- 5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes *Angabe bei Bedarf*
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Gründe bei verweigerter Unterschrift

(Angabe der Gründe)

6 Nach Schluss des Wahlgeschäfts

- 6.1 Alle benutzten Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen. *Anzahl der dem Amt für Statistik und Wahlen übergebenen Pakete bitte angeben!*

- 6.2 Dem/Der Beauftragten des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin wurden am 15. Mai 2022, XX:YY Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen, die Pakete wie in Nr. 6.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
- die unbenutzten Stimmzettel,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel¹⁾ – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Wahlvorsteher/in

Unterschrift

Vom/Von der Beauftragten des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 15. Mai 2022, XX:YY Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

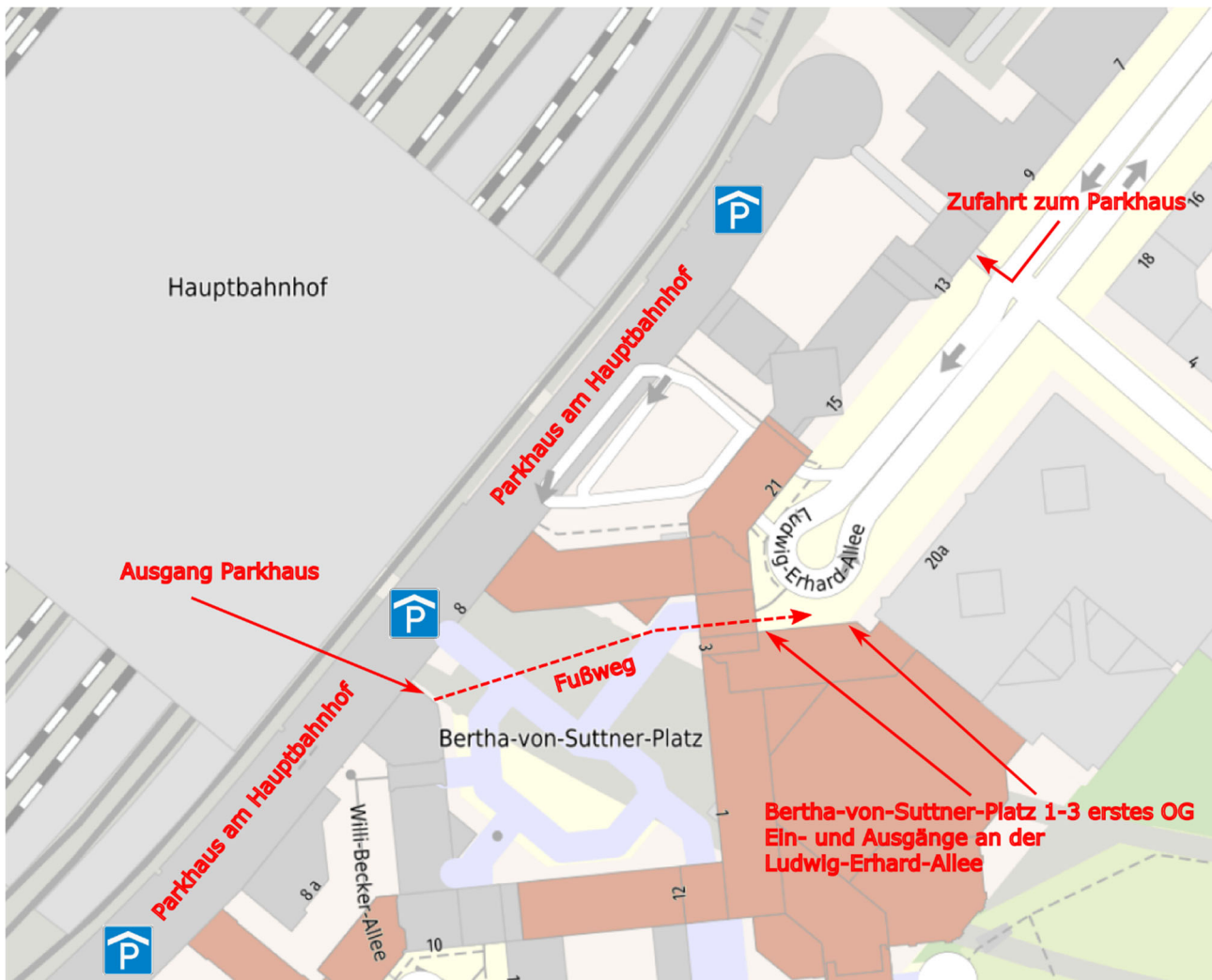
Unterschrift Amt für Statistik und Wahlen

(Unterschrift des/der Beauftragten des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.
 - 2) Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.
 - 3) Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers und der Schriftführerin/des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter/innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
 - 4) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
 - 5) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlen nicht löschen oder radieren.
 - 6) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
 - 7) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A1** und **A2** und **A1 + A2** sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
 - 8) Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen.
 - 9) Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen.

Anlage 5 – Anfahrt zur Kofferabholung und –rückgabe



Dargestellt ist die Zufahrt zum Parkhaus von der Kölner Straße aus. Selbstverständlich kann auch die Zufahrt am anderen Ende des Parkhauses (Ellerstraße) genutzt werden.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen

Herausgegeben von der

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Statistik und Wahlen
Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf

Verantwortlich Manfred Golschinski

II/22

www.duesseldorf.de